

Nutzungskonzept für die Konzertmuschel in den Rheinanlagen

Vorgelegt durch Amt 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt, Koblenz Touristik, ZGM und Music Live e.V.

1. Historie der Konzertmuschel

Aus den Unterlagen des Stadtarchivs wird ersichtlich, dass die Errichtung eines Musikpavillons bzw. einer Konzertmuschel erstmals in der Dezernentenkonferenz (Vorläuferin des Stadtvorstandes) am 15. Juni 1953 erörtert wurde. Am 18. Januar 1954 beschloss die Dezernentenkonferenz dann den Bau einer „Musikmuschel“ neben dem seit 1950 bestehenden Café Rheinanlagen. Sie wurde als notwendig erachtet, da in den Rheinanlagen innerhalb der Saison täglich frei zugängliche Konzerte für die Koblenzer Stadtbevölkerung stattfinden sollten.

In einem Artikel der Rhein-Zeitung vom 2. Juli 1958, über die ersten Konzerte der Rheinischen Philharmonie unter ihrem neuen Dirigenten Mizerit wird davon gesprochen, dass die Konzertmuschel immer noch nicht ganz fertiggestellt sei. Es hat also seit dem Beschluss der Dezernentenkonferenz über vier Jahre gedauert, bis das Bauwerk genutzt werden konnte. Infolge erfreute sich die Konzertmuschel über viele Jahre großer Beliebtheit (siehe Anlage 2, Bilder von 1961).

Nachdem die Konzertmuschel über einen längeren Zeitraum nicht mehr regelmäßig genutzt wurde, kam es 2010 zu einer Wiederentdeckung und -belebung der Muschel als Kulturort. Zunächst war es dem Engagement des Fördervereins Rheinanlagen zu verdanken, ab 2018 kam die Koblenzer Musiker-Initiative Music Live e.V. hinzu, die nach einem Jahr der gemeinsamen Programmgestaltung seit 2019 hauptverantwortlich das Programm in der Muschel organisiert und durchführt. Seitdem hat sich die Konzertmuschel als Kulturort erneut fest etabliert und es ist damit zu rechnen, dass die Muschel auch in den nächsten Jahren – vor allem auch bei einem jüngeren Publikum – auf große Resonanz und Akzeptanz stoßen wird.

2. Bedeutung als öffentlich zugänglicher Kulturort und Zielgruppen

Seit ihrer Erbauung wird die Konzertmuschel dazu genutzt, den Bürger:innen der Stadt Koblenz und der Region ein breites Kulturangebot zur Verfügung zu stellen. Eine Nutzung durch Tourist:innen findet eher zufällig statt.

Die Konzertmuschel ist als Einzeldenkmal anerkannt und steht unter Denkmalschutz. Außerdem erleichtert eine fest installierte Bühne die Planung und Durchführung von Open-Air Veranstaltungen enorm, da die Kosten für den Bühnenbau nicht anfallen. Die Attraktivität der Rheinpromenade soll trotz der Baustelle an der Pfaffendorfer Brücke erhalten bleiben, wozu die Bespielung der Konzertmuschel einen wesentlichen Beitrag leistet.

Diese Tatsachen verdeutlichen den Stellenwert und die Bedeutung dieses Kulturortes. Die Konzertmuschel als Veranstaltungsort fügt sich in die Gesamtkonzeption der städtischen Kulturarbeit ein. Diese zielt darauf ab, ergänzend zu den bestehenden Kultureinrichtungen (u. a. Museen und Theater) einen möglichst kostenfreien und öffentlichen Zugang zu Kulturangeboten aller Sparten für Zielgruppen aller Altersklassen zu schaffen. Durch die umfangreiche Nutzung der Muschel seitens des Vereins Music Live e.V. verfügt diese über eine angemessene technische Grundausstattung. Diese wird zum Saisonbeginn eingelagert und erst zum Ende der Saison hin wieder abtransportiert. Dadurch ist eine nachhaltige und logistisch effiziente Nutzung der Konzertmuschel gewährleistet, die für die Besucher:innen und viele der Musiker:innen und Techniker:innen am Veranstaltungstag fußläufig zu erreichen ist.

3. Geeigneter Programmzeitraum, beabsichtigte regelmäßige Veranstaltungstermine und– formate

Als geeigneter Veranstaltungszeitraum hat sich die Zeit zwischen 1. Mai und 31. Oktober etabliert.
Bisherige Formate:

- Donnerstags: Afterwork Lounge 19 - 21 Uhr (in 2021 fanden 12 Veranstaltungen statt)
- Samstags: Kulturveranstaltungen, Festivals mit versch. Kooperationspartnern 15 – 21 Uhr (in 2021 fanden 7 Veranstaltungen statt)
- Sonntags: Promenadenkonzerte 15 – 17 Uhr (in 2021 fanden 14 Veranstaltungen statt)

Zusammengefasst traten in 2021 ca. 80 Künstler:innen der Region vor ca. 5000 Gästen auf. Bei diesen Veranstaltungen wurde kein Eintritt erhoben. Sie waren vollständig durch Spenden und Sponsoring finanziert. Das Programm umfasste regionale Bands, Duos, DJ's, Singer/ Songwriter:innen, Orchester, Kammermusik, Chöre, Tanzgruppen, Artistik, Jugendarbeit, Kunst Performances, Talk & Musik, etc. Seit 2021 finden Doppelkonzerte statt, um mehr Anfragen, Acts und Sparten berücksichtigen zu können. Der Saisonabschluss „Summer Ends Open Air“ wird als Special Event und mit überregionalem Topact gefeiert.

Neue Formate ab 2022:

- Mittwochs: Konzerte, Lesungen Schauspiel, 18 – 21 Uhr, (Kulturamt und Music Live e. V.)

Bei den Veranstaltungen wird ein nachhaltiges Konzept verfolgt, d. h.:

- kein (Plastik-) Müll
- kein Verkehr, Gäste kommen zu Fuß oder mit dem Rad, genauso wie die Veranstalter:innen/ Techniker:innen und viele Musiker:innen
- familienfreundlich: die Gäste können sich frei bewegen und konsumieren
- gemischtes Publikum: Bürger:innen aus Koblenz und der Region, Tourismus/ Freizeit (Biergarten), junge Menschen, studentische Szene (Do.), Senioren (So.), Szenecliquen (Sa.)
- kostenlose kulturelle Teilhabe auch für Menschen mit finanziell/ sozialer Schieflage, viele Zuschauer:innen sind Stammgäste u. Selbstversorger

Neue Formate und Kooperationen 2022:

- Kinder- und Familientag gemeinsam mit der H.v.Bingen Fachschule für Erzieher:innen Koblenz am So., 12. Juni (ganztätig).
- Senioren Nachmittag mit Live Musik: (mit Bündnis für Familie Ko, Förderverein Rheinanlagen e.V., Seniorenbeirat und bürgerschaftlicher Beteiligung) am So., 21. August.
- HipHop/ DJ-Sets und Live Musik (KOMmunity Jam, AkaiRamba)
- Lazy Sunday: House DJ-Sets mit Koblenzer DJ's und Gästen: Rumpelstilz, Die Banausen (jeden ersten So im Monat, sowie 24.07 und 11.09.)
- Women*onStage Koblenz – das 1. Frauen Musik und Kultur Festival in Koblenz, gemeinsam mit Frauennotruf Koblenz e.V. und in Koop. mit Partner:innen vor Ort am Sa., 25. Juni von 15-20 Uhr.
- Generell gilt die Zielsetzung: Neue und alte Kulturvereine/ Musikvereine, (sub-) kulturelle Gruppen und neuen Szenen/ Formationen einzubinden und ihnen eine Bühne zu bieten.

In der vorgesehenen Nutzungsordnung ist für die Konzertmuschel eine rein kulturelle Nutzung vorgesehen. Eine Überlassung der Örtlichkeit für Veranstaltungen von Parteien und politischen Gruppierungen soll nicht erfolgen.

Da die Konzertmuschel über keine Schlechtwetteralternative verfügt, muss in solchen Fällen eine Absage der Veranstaltung erfolgen.

4. Verwaltungsinterne Zuständigkeiten und mögliche Kooperationspartner

Bisher:

Die aktuelle verwaltungsseitige Zuständigkeitsregelung sieht das ZGM als Eigentümerin, die Koblenz Touristik als Besitzerin und zudem Verantwortliche für die Verwaltung der Konzertmuschel.

Music Live e.V. tritt als externer Veranstalter auf.

Zukünftig:

Die Konzertmuschel verbleibt im Eigentum des ZGM. Das Amt 40/ Kultur- und Schulverwaltungsamt soll als Bedarfsträger die Zusammenarbeit künftig koordinieren und die Verwaltung übernehmen. Music Live e.V. soll einen Vertrag zur Dauernutzung erhalten und bei der Durchführung von Veranstaltungen durch das Amt 40 unterstützt werden. Das Vertragsverhältnis verlängert sich ohne Widerspruch bis zum 31.12. des lfd. Jahres automatisch (siehe Punkt 7). Dieses übernimmt die Kommunikation mit dem Ordnungsamt in Form von monatlicher Übermittlung der Veranstaltungstermine. Da Music Live e.V. Dauernutzer ist, ist der Verein auch für die Kommunikation mit Fremdveranstaltern und das zur Verfügung stellen der Veranstaltungstechnik zuständig. Die Koblenz Touristik verbleibt als bestehender Kooperationspartner.

Kooperationspartner von Music Live e.V.:

Förderverein Rheinanlagen e.V., Musikschule der Stadt Koblenz, Jazzclub Koblenz, Freiraum e.V., Jazz Session Koblenz, KoKo Unplugged, Soziales Netzwerk e.V./ Treff International, Koblenz Spricht, Burgarten Osterspai e.V., AKAIRamba, KOMmunity Sessions, Die Banausen, Rumpelstilz, Christof Streit Vocal Heroes, Koblenz Calling, Koblenzer Wochen der Demokratie, JuKuWe Koblenz e.V., Örtliche private Musikschulen, Musik für Alle e.V., Stadtjugendring Koblenz, Landesmusikakademie Engers, Frauennotruf Koblenz e.V. , Freiraum Koblenz, e.V., u.v.m.

5. Geplante Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung der Veranstaltungen

Die Öffentlichkeitsarbeit für gemeinsame Veranstaltungen übernimmt der Veranstalter Music Live e.V. in Abstimmung mit Amt 40. Die gemeinsamen Veranstaltungen, welche in der Konzertmuschel durchgeführt werden, laufen unter der bereits etablierten Dachmarke „Koblenzer Promenadenkonzerte“. Diese wird gebildet aus Music Live e.V. und dem Kultur- und Schulverwaltungsamt.

6. Kosten- und Finanzierungsplan

Die Unterhaltungskosten der Konzertmuschel werden durch das ZGM getragen. Für 2022 anfallende Schönheitsreparaturen können aus dem laufenden Haushalt bestritten werden. Die Kosten für die Veranstaltungen werden vom Veranstalter übernommen, sodass dieser für die Erstellung von Kosten- und Finanzierungsplänen zuständig ist. Seitens der Stadt stehen 2022 5.000,00 € für die Umsetzung von Veranstaltungen zur Verfügung. Diese finanziellen Mittel werden für gemeinsame Veranstaltungen von Kultur- und Schulverwaltungsamt und Music Live e.V. verwendet und zur Deckung der Unkosten verwendet. Die Koblenz Touristik übernimmt in bewährter Weise die jährlich anfallenden GEMA-Gebühren in Höhe von maximal 1.000 Euro.

7. Geplante Evaluation

Nach einem Jahr der Nutzung, soll ein gemeinsames Treffen aller Beteiligten stattfinden, um die für 2022 abgestimmte Vorgehensweise zu evaluieren und wenn notwendig konzeptionell anzupassen.

Auch für die Folgejahre ist eine jährliche Evaluation im November vorgesehen.

8. Perspektiven für die Zukunft

Auch für die Jahre 2023 ff. soll seitens der Stadt ein jährliches Budget von 5.000 Euro für die Umsetzung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Notwendige Mittelanpassungen müssen im Rahmen zukünftiger Haushaltsberatungen angemeldet werden.

Für eine mittel- und langfristige Nutzung zeichnen sich bereits heute folgende Bedarfe an investiven Maßnahmen ab, die in zukünftigen Haushaltsberatungen thematisiert werden könnten und an dieser Stelle ausschließlich einer transparenten Gesamtdarstellung dienen:

- Bereitstellung eines geeigneten Mobiliars für Zuschauer:innen (für eine kurzfristige Verbesserung der aktuellen Situation führt Music Live derzeit Gespräche mit möglichen Sponsoren)
- Ertüchtigung der Bühne
- Errichtung von Sanitäranlagen auf städtischem Gelände (aktuell werden die Toilettenanlagen des benachbarten Gastronomiebetriebes mitgenutzt)
- Sicherung des Zuwegs, optimaler Weise ohne eine weitere Beeinträchtigung der stark frequentierten Rheinpromenade



Als Kulturort wieder fest etabliert: Die Konzertmuschel in den Koblenzer Rheinanlagen.
Foto: Music Live e.V.

Anlage 1: Lageplan:

KOBLENZ
VERBINDET.

Grünflächen- und
Bestattungswesen

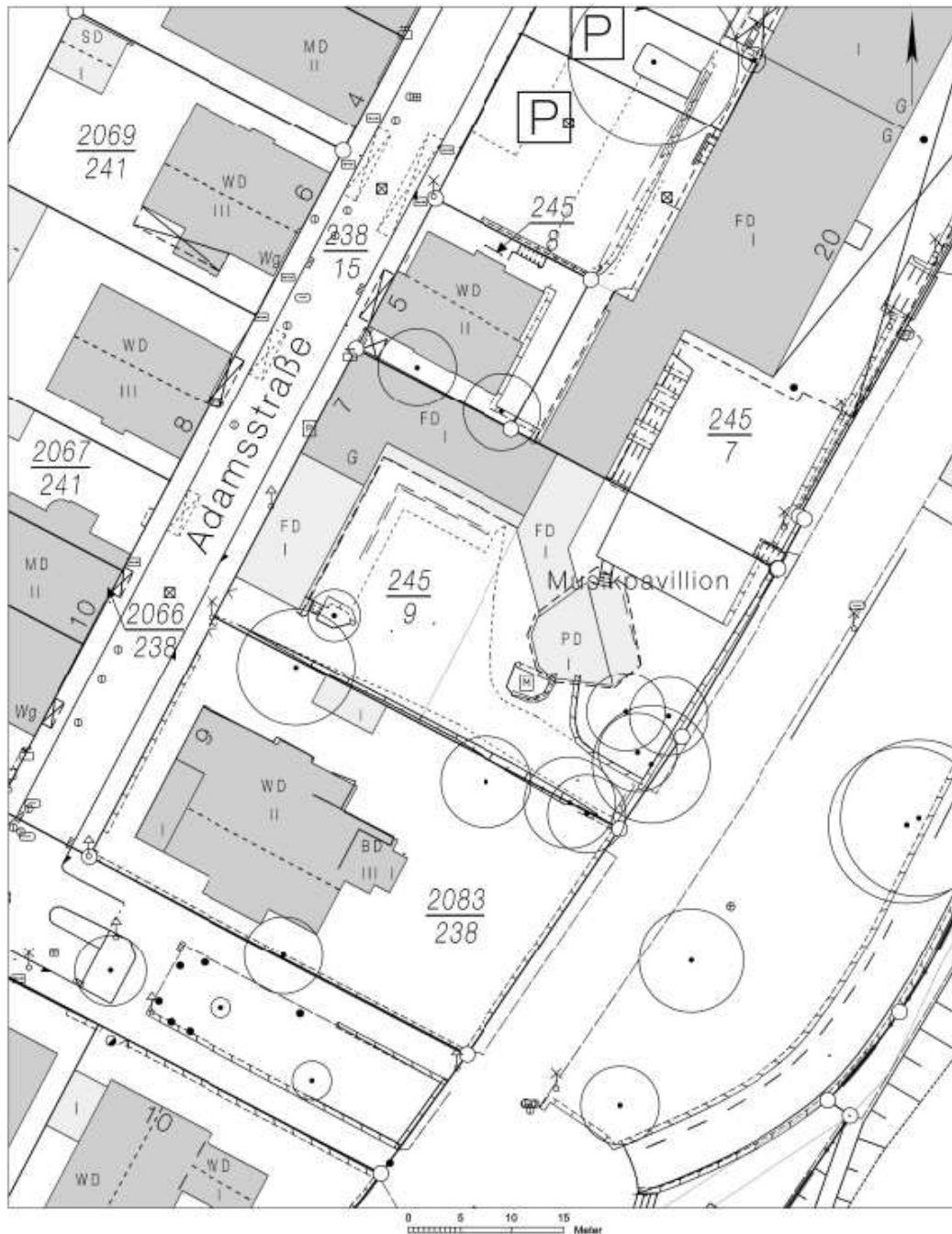
Gemarkung: Koblenz

Flur: 10

Flurstück: 245/9

ungefährer Maßstab 1:500

17.08.2020



Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geschossangaben entsprechen nicht der Definition Vollgeschoss nach Landesbauordnung.
Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen. Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung.

Anlage 2:

Historische Fotos von 1961 (Quelle: Stadtarchiv Koblenz)



Überlassungsbedingungen und Nutzungsentgelte für die Benutzung der Konzertmuschel in den Rheinanlagen (neben Cafe Rheinanlagen), Verwaltung Amt 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt

A. Grundsätzliches

1. Soweit die Belange der Dienststelle und die besondere Zweckbestimmung eines stadteigenen Gebäudes es zulassen, können geeignete Örtlichkeiten, Räume und Säle für kulturelle und ähnliche Veranstaltungen und Tagungen überlassen werden.
2. Für die Überlassung der Örtlichkeit Konzertmuschel gelten die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen sowie die Haftungsregelung und die Nutzungsentgeltordnung.
3. Keine Überlassung der Örtlichkeit erfolgt für Veranstaltungen von Parteien und politischen Gruppierungen.

Eine Vergabe erfolgt vorrangig an Koblenzer Nutzer:innen.
Eine Nutzung zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck sowie eine - auch nur teilweise - Überlassung an Dritte (Unternutzung) ist nicht zulässig.

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Antrag auf Überlassung der Örtlichkeit ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe des Termins und der Veranstaltungsart bei dem Amt 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt schriftlich zu stellen. Eine Verkürzung dieser Antragsfrist ist nur dann möglich, wenn wegen besonderer Umstände die Frist nicht eingehalten werden konnte. Das Amt 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt kann - in diesen Ausnahmefällen - von der 4 Wochenfrist absehen.

Die Überlassung ist schriftlich zu bestätigen. Mit der schriftlichen Annahmestätigung des Antrages gilt der Überlassungsvertrag als geschlossen.
2. Veränderungen an/in der Einrichtung der Örtlichkeit dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Amt 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt vorgenommen werden. Sie sind ausschließlich von hauseigenem Personal oder vom Veranstalter unter Aufsicht eines Bediensteten des Amtes 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt vorzunehmen.
3. Bühnenschmuck, Dekoration, Einbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Amtes 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt angebracht werden. Der/Die Veranstalter:in hat sie nach Beendigung der

Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, er/sie haftet für evtl. hierdurch entstehende Beschädigungen.

Es ist untersagt, Nägel und dergleichen in Böden, Wände und Decken zu schlagen.

4. Der/Die Veranstalter:innen darf die Örtlichkeit nur für den vereinbarten Zweck und während der Mietzeit nutzen. Er/Sie darf die Örtlichkeit ohne Genehmigung der verwaltenden Dienststelle weder an Dritte überlassen, noch Dritte an der Veranstaltung beteiligen.
5. Die Überlassung schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume mitzubenutzen, jedoch hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass andere als die überlassene Örtlichkeit nicht von Besuchern betreten und ggf. gleichzeitig stattfindende andere Veranstaltungen im Bereich der Konzertmuschel nicht gestört werden.
6. Den Beauftragten der Stadt Koblenz ist auch während der Veranstaltung gestattet, die überlassene Örtlichkeit zu betreten.
7. Neben diesen Überlassungsbedingungen und der Nutzungsentgeltordnung gelten die jeweiligen Haus- bzw. Benutzungsordnungen. Die allgemeinen Sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
8. Ein Veranstaltungstermin kann nur im Einvernehmen mit dem Amt 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt verlegt werden.
9. Können dem/der Veranstalter:in die vertraglich zugesagte Örtlichkeit aus Gründen, die weder die Stadt Koblenz, noch die verwaltende Dienststelle zu vertreten haben, nicht überlassen werden, so kann der/die Veranstalter:in daraus keinerlei Ansprüche ableiten.

B. Haftung

1. Der/Die Veranstalter:in stellt die Stadt Koblenz von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Örtlichkeit oder der eigentlichen Veranstaltung entstehen oder die auf eine Vertragsverletzung des/der Veranstalter/s:in zurückzuführen sind. Dem/Der Veranstalter:in obliegt hiermit eine uneingeschränkte Überwachungs- und Sicherungspflicht.
2. Der/Die Veranstalter:in haftet weiterhin für alle Sach- und Personenschäden, die während der Überlassung entstehen und die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind.

3. Die Haftung erstreckt sich auch auf alle über den Rahmen einer normalen Abnutzung hinausgehenden Schäden an der Örtlichkeit und Inventar.

C. Nutzungsentgeltordnung, Berechnung der Nebenleistungen

1. **Tarif A:**

Bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen kulturellen* Zwecken dienen und bei denen **kein Eintrittsgeld** erhoben wird, werden lediglich die reinen Nutzungsentgelte (Tarif A) berechnet, soweit nicht gem. Ziffer 8 eine kostenfreie Überlassung erfolgt.

2. **Tarif B:**

Nutzungsentgelte (Tarif B) sind zu erheben, wenn bei Veranstaltungen gem. Ziffer 1 Eintrittsgelder oder sonstige Kostenbeiträge (z. B. in Form einer Tombola) erhoben oder Getränke vom /von Veranstalter:in ausgeschenkt/verkauft werden.

3. **Tarif C:**

Bei sonstigen Veranstaltungen ist das Nutzungsentgelt nach Tarif C zu entrichten.

Hierzu gehören z. B.:

- gewerbliche Veranstaltungen gemeinnütziger kultureller Vereine

4. Mit den Entgelten nach Tarif A - C sind abgegolten:

Die Überlassung der Örtlichkeit einschließlich der erforderlichen Nebenräume usw. für eine Veranstaltung bis zur Höchstdauer von 3 Stunden zuzüglich ½ Stunden vor Veranstaltungsbeginn und ½ Stunde nach Veranstaltungsende, **insgesamt 4 Stunden**. Wird die Örtlichkeit länger genutzt, erhöhen sich die Sätze je angefangene Stunde jeweils um 20 %, aufgerundet auf volle Euro, jedoch nicht höher als der doppelte Tarifsatz. Mit dem Nutzungsentgelt sind auch Nebenkosten wie Licht, Wasser und normale Reinigung abgegolten.

5. Die Höhe der Nutzungsentgelte (Tarif A - C) und der Nebenleistungen ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

6. In den Fällen, in denen der Nachweis erbracht wird, dass Erträge "sonstiger Veranstaltungen" (siehe Tarif C) ausschließlich für gemeinnützige*), politische, kirchliche*) oder mildtätige*) Zwecke verwendet werden, ist auf Antrag ein Nachlass in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Tarifen B und C zu gewähren.

*) Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid)

7. Die Nutzungsentgelte sind spätestens 8 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Nutzungstermin (Tag der Veranstaltung) zur Zahlung fällig. Die Zahlungsaufforderung (Rechnung) geht dem Benutzer durch die verwaltende Dienststelle zu.
Ist bis zu dem vorgenannten Termin ein Zahlungseingang bei der Stadtkasse nicht festzustellen, gilt der Überlassungsvertrag als aufgehoben.

8. Kostenfreie Überlassungen

Die Örtlichkeit wird kostenfrei überlassen:

- Für kulturelle Veranstaltungen Koblenzer Kulturvereine, städtische Dienststellen einschließlich der Eigenbetriebe und Koblenz-Touristik
- für Music Live e. V.

D. Schlussbestimmungen

Ausnahmen von den Überlassungsbedingungen und Nutzungsentgelten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Fachdezernentin bzw. des Fachdezernenten. In jedem Falle muss die besondere Zweckbestimmung der Örtlichkeit gewahrt bleiben.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

E. Inkrafttreten

Die Überlassungsbedingungen einschließlich der Nutzungsentgelte treten am in Kraft.

In Vertretung:

Gez. PD Dr. Margit Theis-Scholz
Bildungs- und Kulturdezernentin

NUTZUNGSENTGELTE/NEBENLEISTUNGEN

Örtlichkeit	Tarif A (€)	Tarif B (€)	Tarif C (€)
Konzertmuschel, Rheinanlagen	100,--	150,--	500,--
Stellung pro Stuhl/Tisch Konzertmuschel, Rheinanlagen	0,50,--	0,50,--	1,--
a) Personalkosten pro Veranstaltung (3 Std.) pauschal	25,--	25,--	50,--
b) Verlängert sich die Veranstaltung, so sind pro angefangene Stunde zusätzlich zu zahlen	12,50,--	12.50,--	25,--